



Information zur Einsetzung eines Geschäftsführers /einer Geschäftsführerin (GF) bei Antragstellern/Antragstellerinnen, die als Unternehmer /in eine Genehmigung zum Taxi- und/oder Mietwagenverkehr beantragen

Die Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Mainz als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) weist zu o.g. Sachverhalt auf Folgendes hin:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16.11.1995 (BverwG 11B83.95) u.a. festgestellt, dass es für die Erteilung einer Genehmigung ausreicht, wenn entweder der Antragsteller (AS) als Unternehmer oder aber die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Im Hinblick auf die Erfüllung des Umgehungsverbotes (vgl. § 6 PBefG) sind folgende Voraussetzungen (Nr. 1 bis 9) bei Antragstellung grundsätzlich zu überprüfen:

1. Wurde zwischen dem/der AS/in und dem/der GF/in ein entsprechender schriftlicher Vertrag geschlossen?
2. Erfolgt eine branchenübliche Vergütung?
3. Wird die Vergütung monatlich in geeigneter Form nachgewiesen (Lohnabrechnung)?
4. Ist der/die angestellte GF/in pflichtversichert und werden Sozialabgaben u. Lohnsteuer abgeführt?
5. Ist die ganztägige Geschäftsführung des/der GF/in gewährleistet?
6. Besitzt der/die GF/in die alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Belange des Unternehmens?
7. Verfügt der/die GF/in über die alleinige Bankvollmacht für das Geschäftskonto des Unternehmens?
8. Ist gewährleistet, dass der/die GF/in im Rechts- u. Geschäftsverkehr des Unternehmens auftritt?
9. Werden die Kündigungszeiten oder die befristeten GF/in-zeiten deutlich angesprochen?

Erst nach Erfüllung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen sowie der o.g. Mindestanforderungen kann der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin die notwendige Genehmigung zur Führung des Geschäfts in einem Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen erhalten.